



Die wichtigsten Regelungen des Schornsteinfegerrechts

Die wichtigsten Regelungen im Einzelnen

1. Eigentümer sind verpflichtet, ihrekehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht zu kehren und zu überprüfen sowie die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – [1. BImSchV](#) – vorgeschriebenen Messungen durchführen zu lassen. Welche Anlagen zu kehren bzw. zu überprüfen sind und in welchen Intervallen dies zu erfolgen hat, ist in derkehr- und Überprüfungsordnung des BMWi festgelegt.
2. Seit dem 1. Januar 2013 können sich die Eigentümer für viele Schornsteinfegerarbeiten, vor allem die regelmäßigenkehr- und Überprüfungsarbeiten, ihren Schornsteinfeger aussuchen. Damit wurde erstmalig Wettbewerb innerhalb des Schornsteinfegerhandwerks eingeführt.
3. Vorgeschriebene Schornsteinfegerarbeiten dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind, oder die in Umsetzung des EU-Rechts grenzüberschreitende Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk ausführen dürfen.
4. Wer in Deutschland Schornsteinfegertätigkeiten ausführen darf, ist in einem beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführten [Schornsteinfegerregister](#) eingetragen, das im Internet veröffentlicht ist. Das Register ermöglicht allen Beteiligten, schnell und unbürokratisch festzustellen, wer mit der Ausübung von Schornsteinfegertätigkeiten beauftragt werden kann. Dies schafft die notwendige Sicherheit für die Eigentümer.
5. Die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie der Umwelt- und Klimaschutz sind auch weiterhin von hoher Bedeutung. Daher muss kontrolliert werden, ob die Eigentümer ihre Pflichten erfüllt haben, d. h., ob sie die Ausführung der vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten veranlasst haben. Aus diesem Grund wurdenkehrbezirke beibehalten. Nur in diesem Prüfbereich agiert der Schornsteinfeger wie im früheren Recht als hoheitlich Beliehener.
6. Diekehrbezirke werden über ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren, jeweils befristet für sieben Jahre, an einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe trifft die zuständige Landesbehörde.
7. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger führen in ihrem Bezirk folgende Aufgaben durch, bei denen – im Gegensatz zu den allgemeinen Schornsteinfegerarbeiten – kein Wettbewerb zugelassen ist:
 - Die Führung deskehrbuchs mit der Kontrolle, ob die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt wurden,
 - die Durchführung der Feuerstättenschau zweimal im siebenjährigen Vergabezeitraum einschließlich der Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen,
 - die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen,
 - die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht und
 - die Durchführung von Ersatzmaßnahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- oder Messpflichten nicht nachkommen.
8. Die Bezirksinhaber unterrichten die Eigentümer in einem Feuerstättenbescheid über die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten. Damit wissen die

Eigentümer, welche Schornsteinfegerarbeiten bis zu welchem Datum durchzuführen sind. Die Kontrolle, ob die Tätigkeiten ausgeführt worden sind, erfolgt über Formblätter, mit denen die Durchführung der Arbeiten nachgewiesen wird.

9. Die Bezirksinhaber gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an und dürfen neben den ihnen übertragenen Aufgaben auch die übrigen Schornsteinfegerarbeiten im Wettbewerb ausführen. Hierbei sind sie nicht mehr an Bezirke gebunden. Ergänzend ist vorgeschrieben, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die verbleibenden Vorbehaltsaufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft sowie mit der gebotenen Unparteilichkeit erfüllen müssen. Auch dürfen sie ihre Stellung nicht ausnutzen, um andere Betriebe im Wettbewerb zu behindern.
10. Die Gebühren für die Tätigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wurden an den eingeschränkten hoheitlichen Aufgabenbereich angepasst. Nur für die Aufgaben, die den Bezirksinhabern vorbehalten sind, sind noch Gebühren festgelegt. Die [Kehr- und Überprüfungsordnung](#) des BMWi (KÜO) vom 16. Juni 2009 sieht jetzt im Wesentlichen zwei Gebührentatbestände vor, nämlich für die Feuerstättenschau und für die Ausstellung eines Feuerstättenbescheides. Die KÜO wurde zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2013 geändert.
11. Das Nebentätigkeitsverbot entfällt. Damit steht den Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks grundsätzlich unbeschränkt die Möglichkeit offen, Tätigkeiten anzubieten, die nicht zu dem klassischen Aufgabenbereich des Schornsteinfegerhandwerks gehören. Das erleichtert zum Beispiel auch die Ausübung der Energieberatung.

Die Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Kehr- und Überprüfungsordnung des BMWi (KÜO) vom 16. Juni 2009 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2013) hat die entsprechenden Länderverordnungen ab dem 1. Januar 2010 ersetzt. Damit werden bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Kehrunge und Überprüfungen gewährleistet. Die Verordnung orientiert sich an der Muster-KÜO, auf die die Länder sich im Jahr 2006 geeinigt hatten, wobei Erfahrungen der Länder, die die Muster-KÜO umgesetzt haben, berücksichtigt wurden. Allerdings können die Länder nach § 1 SchfHWG zusätzliche Anlagen der Kehr- und Überprüfungsspflicht unterwerfen. Damit wird ihnen die Möglichkeit geboten, auf länderspezifische Besonderheiten zu reagieren.

Informationen über die Entwicklung der Kosten bietet das Statistische Bundesamt unter <http://bit.ly/15MpAIB>